

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 6/16 B

L 12 R 1205/13 (Thüringer LSG)
S 18 R 3575/11 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 23. November 2015 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 23.11.2015 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - die Entscheidung von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
 - 1.1 "Ist bei Spaltung eines volkseigenen Betriebes/Kombinats in zwei Kapitalgesellschaften auf der Grundlage der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990, dieser Betrieb/Kom-



binat bereits mit dem Datum der Eintragung einer dieser Gesellschaft als Gesamtheit erloschen, auch wenn die zweite Kapitalgesellschaft erst nach dem 1. Juli 1990 in das Register eingetragen ist und die Zugehörigkeit ihrer Angestellten zum 30. Juni 1990 zu einem volkseigenem Betrieb/Kombinat anerkannt wurde, wenn der Betrieb/Kombinat vor dem 30. Juni 1990 erloschen ist."

1.2

"Welche Rechtswirkung hat die Eintragung in das Register einer aus dem volkseigenen Betrieb/Kombinat umgewandelten Kapitalgesellschaft vor dem 30. Juni 1990 demnach auf den Rechtsstatus des volkseigenen Betriebes/Kombinats."

2.1

"Wann erlischt ein volkseigener Betrieb/Kombinat, wenn aus ihm zwei Kapitalgesellschaften hervorgehen, wobei die eine vor dem 30. Juni 1990 in das Register und die andere nach dem 30. Juni 1990 eingetragen werden."

2.2

"Führt das zeitgleiche Bestehen eines volkseigenen Betriebes/Kombinats und einer in das Register eingetragenen, noch nicht nach außen wirkenden Kapitalgesellschaft, zu einer dem Gesellschaftsrecht fremden Rechtsunsicherheit."

3.1

"Ist die UmwVO vom 1. März 1990 rechtskonform mit der VO der DDR zur Bildung von selbständigen Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionseinrichtungen vom 18. November 1979 (GBI. Teil I, Nr. 38, Seite 355), die nicht außer Kraft gesetzt wurde."

3.2

"War die Umwandlung der volkseigenen Betriebe/Kombinate nach der vorgenannten DDR-Verordnung vorzunehmen und wie wirkt sich die Anwendung auf die Rechtseinheit bei der Inanspruchnahme der Leistungen aus dem <den> Zusatzversorgungssystemen der DDR aus."

- 8 Mit den Fragen 1.1 bis 3.2 ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Der Kläger hat mit diesen Formulierungen bereits keine abstrakte Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer bestimmten revisiblen Norm des Bundesrechts aufgezeigt. Soweit er sich auf Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (UmwVO) vom 1.3.1990 bzw der VO der DDR zur Bildung von selbständigen Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionseinrichtungen vom 18.11.1979 bezieht (vgl Fragen 1.1 und 3.1), hätte es eines Eingehens darauf bedurft, warum deren Regelungen im vorliegenden Zusammenhang überhaupt als Rechtsnormen zur Anwendung kommen könnten. Die Fragen 1.2, 2.1, 2.2 und 3.2 lassen völlig offen, welches Tatbestandsmerkmal welcher bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren und das Recht fortzubilden. Zusätzlich wird mit Frage 1.2 keine Rechtsfrage gestellt, die der Senat grundsätzlich mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (vgl BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - Juris RdNr 7, sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f).



Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (vgl. *Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl. 2011, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl. eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).

- 9 Der Kläger hat es zudem versäumt, die Klärungsfähigkeit, d.h. Entscheidungserheblichkeit der angesprochenen (Rechts-)Fragen ausreichend aufzuzeigen.
- 10 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 11 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die vom Kläger aufgeworfenen Fragen sind nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 12 Die Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz im Sinne einer fingierten Versorgungsanwartschaft setzt nach der Rechtsprechung des BSG (*ua SozR 3-8570 § 1 Nr 6 S 40 f; SozR 4-8570 § 1 Nr 9 RdNr 23*) voraus, dass der Antragsteller am Stichtag 30.6.1990 kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt hat: Er muss berechtigt gewesen sein, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung) sowie eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben (sachliche Voraussetzung) und zwar in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (§ 1 Abs 1 der 2. DB) oder in einem durch § 1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). Dass der



Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts diese Voraussetzungen erfüllt, gibt die Beschwerdebegründung nicht an.

- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

